Betreibererklärung zum Anschluss und Betrieb einer Anlage aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Anschluss an das Netz der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH - Stadtwerke Norden (nachfolgend Stadtwerke Norden genannt)

Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG

Name:	
Anschrift:	

Der Anlagenbetreiber erklärt, dass die nachfolgend genannte Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien sich im Netzgebiet der Stadtwerke Norden befindet und er Anspruch auf Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für seine Anlage jeweils maßgeblichen Fassung hat.

Anschrift der Anlage:	

☐ **Beantragung der Einspeisevergütung**
(Ohne diese Erklärung besteht kein Anspruch auf Auszahlung einer Einspeisevergütung)

Der Anlagenbetreiber beantragt hiermit für die oben genannte Photovoltaikanlage die Einspeisevergütung gemäß § 21 i.V.m. § 48 EEG.

Die Voraussetzungen für die Förderung gemäß § 19–21b EEG sind erfüllt. Die Vergütung erfolgt entsprechend der gewählten Betriebsweise und Anlagengröße. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.

Abrechnung

Stadtwerke Norden wird die Vergütung der eingespeisten Energie ausschließlich gemäß den Vorgaben des EEG vornehmen. Der Anlagenbetreiber ist damit einverstanden von den Stadtwerken Norden unterjährig Abschlagsbeträge zu erhalten. Einmal jährlich erhält der Anlagenbetreiber von den Stadtwerken Norden eine Abrechnung.

Abrechnungsrelevante Daten wird der Anlagenbetreiber zur Verfügung stellen. Grundlage für die Ermittlung der Vergütung ist das Messergebnis der Übergabemesseinrichtung.

Angaben zur Umsatzsteuer

Betreiber von Anlagen zur Stromgewinnung im Sinne des EEG und KWKG sind nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes grundsätzlich Unternehmer, wenn sie den erzeugten Strom ganz oder teilweise und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeisen (Abschnitt 2.5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

Steuernummer (inkl. Länderschlüssel): ☐☐ / ☐☐☐ / ☐☐☐☐
(Bitte eintragen!)

☐ Zu den ermittelten Entgelt für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der Stadtwerke Norden **wird die Umsatzsteuer** von den Stadtwerken Norden in der jeweilig gesetzlich festgelegten Höhe **zusätzlich** vergütet.

Begründung: Der Anlagenbetreiber tritt als regelbesteuernder Unternehmer auf bzw. verzichtet auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG und optiert freiwillig zur Regelbesteuerung.

Der Anlagenbetreiber hat die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Falls die Anlage zur Stromgewinnung Teil eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist und der Anlagenbetreiber einen verringerten Steuersatz gem. § 24 Abs. 3 UStG unterliegt, informiert der Anlagenbetreiber die Stadtwerke Norden gesondert.

☐ Der Anlagenbetreiber erklärt, dass der zuvor genannte Tatbestand **nicht** auf ihn zutrifft, weil:

Zu dem ermittelten Entgelt für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der Stadtwerke Norden wird **keine Umsatzsteuer** von den Stadtwerken Norden vergütet.

Begründung: Der Anlagenbetreiber ist Kleinunternehmer im Sinne des §19 UStG bzw. er unterliegt nicht dem Umsatzsteuergesetz. Die von den Stadtwerken Norden zu erstellenden Gutschriften weisen demnach keine Umsatzsteuer aus.

Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, eine Änderung seiner steuerlichen Verhältnisse (beispielsweise bei einem Wechsel von Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung oder Änderung der Steuernummer etc.) den Stadtwerken Norden unverzüglich mitzuteilen.

Eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und von den Stadtwerke Norden ausbezahlte Umsatzsteuer wird der Anlagenbetreiber rückerstatten.

Weitere rechtliche Hinweise

Der Anlagenbetreiber bestätigt die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über jede Änderung, die den Inhalt dieser Erklärung betrifft, wird der Anlagenbetreiber die Stadtwerke Norden unverzüglich informieren.

Sollte für den erzeugten Strom eine Stromsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden, informiert der Anlagenbetreiber die Stadtwerke Norden hierüber unverzüglich. Soweit eine Stromsteuerbefreiung in Anspruch genommen wird, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer EEG-Vergütung.

Der Anlagenbetreiber erklärt hiermit, dass es sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bei ihm um kein „Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C249 vom 31.07.2014, S.1) handelt und dass gegen ihn keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Die Datenschutzinformation der Stadtwerke Norden gemäß DS-GVO finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-norden.de

Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber